D O Z e.V.

Satzung

Leipzig, 20. April 2021

Inhalt

§ 1 Name und Sitz des Vereins 2
§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit 2
§ 3 Mitgliedschaft 3
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder 4
§ 5 Mitgliedsbeitrag für Mitglieder 5
§ 6 Finanzierung 5
§ 7 Geschäftsjahr 6
§ 8 Vorstand des Vereins 6
§ 9 Mitgliederversammlung 7
§ 10 Rechnungsprüfung 8
§ 11 Auflösung des Vereins 8

DOZ e. V. (VR 5613)
Shakespearestr. 18
04107 Leipzig
+49 341 24724977
info@doz.international
www.doz.international

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen DOZ e.V.

(2) Er hat seinen Sitz in 04107 Leipzig, Shakespearestraße 18.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein DOZ e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Alle Mitglieder (auch der Vorstand) können nach einer Mehrheitsentscheidung des Vorstands sowohl sozialversicherungspflichtig als auch auf Honorarbasis beschäftigt werden. In besonderen Fällen gilt dies auch für Nicht-Mitglieder mit entsprechender Expertise.

(5) Zweck der Körperschaft ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie die Förderung der Studierendenhilfe, die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Bau und Renovierung von Schulen, Bereitstellen von Schulmaterialen und Entwicklung von Bildungsprogrammen in marginalisierten Gebieten – besonders in Konfliktregionen – für lokale Gemeinschaften und Binnengeflüchtete.

- Bekämpfung von jeglicher Gewalt gegen Kinder und Bereitstellung von sicheren Orten der Bildung und Freizeit – besonders in Konfliktregionen – sowie öffentliche Kampagnen zur Sichtbarmachung von Kinderrechten.

- Unterstützung und Förderung lokaler Jugend zur Selbstermächtigung durch Investition in sichere Orte, Projektarbeit zu Chancengleichheit und die Schaffung von Zugängen zu Bildung und Arbeitsmärkten.

- Schutz und Empowerment von Frauen in lokalen Gemeinschaften – besonders in Konfliktregionen – durch Programme der sozialen und politischen Bildung und Bereitstellung sicherer Orte zu Selbstentfaltung und Teilhabe am sozialen und politischen Leben.

DOZ e. V. (VR 5613)
Shakespearestr. 18
04107 Leipzig
+49 341 24724977
info@doz.international
www.doz.international

- Förderung von Frieden und Prävention von Gewalt, Konflikten und Extremismus durch Trainings, Workshops, öffentliche Veranstaltungen und Bewusstseinsbildung.

- Schutz und Unterstützung von Binnengeflüchteten und marginalisierter Gruppen innerhalb lokaler Gemeinschaften und Förderung des friedlichen Zusammenlebens entsprechend des Do-No-Harm-Ansatzes.

- Schutz natürlicher Wasserressourcen vor Missmanagement und politischem Missbrauch, Versorgung lokaler Gemeinschaften mit sauberem Wasser und Thematisierung grenzüberschreitender Wasserangelegenheiten

- Auf- und Ausbau nachhaltiger Partnerschaften mit lokalen zivilgesellschaftlichen Organisationen und internationalen Nichtregierungsorganisationen in Herkunfts- und Aufnahmeländern.

- Thematisierung der Grundursachen für Migration, Förderung von Inklusion und kultureller Öffnung sowie die Sicherung der nachhaltigen Teilhabe der Diaspora im Zusammenleben in Herkunfts- und Aufnahmeländern.

§ 3 Mitgliedschaft

Es gibt zwei Arten der Mitgliedschaft: Ordentliche Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft.

(1) Ordentliche Mitgliedschaft

(a) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen und bereit sind, in Übereinstimmung mit den Satzungszwecken im Verein tätig zu werden. Die Mitgliedschaft bzw. Tätigkeit in anderen Organisationen oder Vereinen darf nicht im Gegensatz zu den Prinzipien und Zwecken des Vereins stehen oder die Arbeit des Vereins negativ beeinflussen.

(b) Der Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Dieser entscheidet über die Zustimmung oder die Ablehnung des Antrags.

(c) Die ordentliche Mitgliedschaft geht verloren:

- Durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann zu jeder Zeit des Kalenderjahres erklärt werden.
- Durch förmlichen Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann nur durch den Beschluss des Vorstandes erfolgen und basiert auf einer einfachen Mehrheit. Ausgeschlossen werden Mitglieder,
    - welche den Zwecken des Vereins schaden,
    - welche gegen die Satzung des Vereins verstoßen haben bzw. verstoßen,

DOZ e. V. (VR 5613)
Shakespearestr. 18
04107 Leipzig
+49 341 24724977
info@doz.international
www.doz.international

  - welche im Namen des Vereins Personen innerhalb und außerhalb des Vereins aufgrund ihrer Herkunft, Religion, Sprache oder ihres Geschlechts diskriminieren oder anderweitig Schaden zufügen,
  - welche mit ihrer Zahlung drei Monate in Verzug sind und auch nach erfolgter Mahnung ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen.
- Durch den Tod des Mitglieds

(2) Fördermitglieder

(a) Fördernde Mitglieder können sein:

- natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- juristische Personen,
- Dienststellen und Behörden,
- Personengesellschaften, Verbände und sonstige Personenvereinigungen, die die Belange des Vereins besonders unterstützen.

(b) Der Mindestbetrag für eine Fördermitgliedschaft ist in der Beitragsordnung geregelt.

(3) Die Gründer:innen sind die ersten Mitglieder des Vereins.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder

(a) Die ordentlichen Mitglieder verfügen über die Freiheit, ihre religiöse und politische Ausrichtung innerhalb des Vereins zu vertreten, sind aber gleichzeitig dazu verpflichtet, andere Meinungen und Ausrichtungen zu respektieren.

(b) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu zahlen. Die Mitgliedsbeiträge und Zahlungsmodalitäten sind gesondert in der Beitragsordnung geregelt.

(c) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereines zu nutzen, sind aber dazu verpflichtet, diesbezüglich von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand festgelegte Benutzungsrichtlinien zu befolgen.

(d) Ordentliche Mitglieder dürfen in der Regel erst dann für den Vorstand kandidieren, wenn die Dauer ihrer ordentlichen Mitgliedschaft im Verein ein Kalenderjahr überschreitet. Im Falle einer Kandidatur eines ordentlichen Mitglieds muss der/die BewerberIn ausreichend Erfahrung in den Betätigungsfeldern des Vereins nachweisen und ein Konzept für die Leitung des Vereins vorlegen.

DOZ e. V. (VR 5613)
Shakespearestr. 18
04107 Leipzig
+49 341 24724977
info@doz.international
www.doz.international

(e) In Ausnahmefällen kann der Vorstand neue ordentliche Mitglieder für die Kandidatur zum Vorstand zulassen, selbst wenn sie noch kein ganzes Jahr ordentliches Mitglied sind.

(2) Fördermitglieder

(a) Die Fördermitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

(b) Die Fördermitglieder verfügen über die Freiheit, ihre religiöse und politische Ausrichtung innerhalb des Vereins zu vertreten, sind aber gleichzeitig dazu verpflichtet, andere Meinungen und Ausrichtungen zu respektieren.

(c) Die Fördermitglieder sind dazu verpflichtet, Mitgliedsbeiträge entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu zahlen. Die Mitgliedsbeiträge und Zahlungsmodalitäten sind gesondert in der Beitragsordnung geregelt.

(d) Die Fördermitglieder haben ein Informationsrecht und ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht. Der Vorstand hat ihnen Auskünfte über die Aktivitäten des Vereins zu erteilen, soweit es die Vereinsinteressen und die gebotene Vertraulichkeit nicht verbieten und hierdurch nicht unverhältnismäßige Kosten verursacht werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag für Mitglieder

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Beitragsordnung.

§ 6 Finanzierung

(1)Der Verein erwirbt die für seine Zwecke erforderlichen Mittel durch

- Mitgliedsbeiträge der ordentlichen und der Fördermitglieder
- Geld- und Sachspenden,
- Zuwendungen anderer Art.

(2) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

DOZ e. V. (VR 5613)
Shakespearestr. 18
04107 Leipzig
+49 341 24724977
info@doz.international
www.doz.international

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Vorstand des Vereins

(1) Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins grundsätzlich ehrenamtlich. Bei entsprechender Haushaltslage können Mitglieder des Vorstandes sowohl sozialversicherungspflichtig als auch auf Honorarbasis beschäftigt werden (siehe § 2.4).

(2) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der VertreterIn des/der Vorsitzenden, dem/der KassenführerIn sowie bis zu vier weiteren ordentlichen Mitgliedern des Vereins.

(3) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bzw. den geschäftsführenden Vorstand bilden der/die Vorsitzende, der/die VertreterIn des/der Vorsitzenden und der/die KassenführerIn. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Der/die Vorsitzende ist stets allein vertretungsberechtigt. Der/die VertreterIn des/der Vorsitzenden und der/die KassenführerIn sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Entlastung im Amt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit in dieser Funktion bis die Nachfolger gewählt worden sind.

(5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit darf der Vorstand selbst ein neues Vorstandsmitglied ernennen, das bis zur nächsten regulären Wahl im Amt bleibt.

(6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinstätigkeit auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er entscheidet über die Aktivitäten des Vereins, die Bildung von Arbeitsgruppen zur Durchführung bestimmter Aufgaben und den jährlichen Vereinshaushalt.

(7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung dieser Aufgaben eine/n Geschäftsführer/in und weitere Mitarbeiter/innen einstellen.

(8) Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder kann eine Vorstandsversammlung einberufen, wenn unter ihnen der/die Vorsitzende oder der/die StellvertreterIn des/der Vorsitzenden ist.

DOZ e. V. (VR 5613)
Shakespearestr. 18
04107 Leipzig
+49 341 24724977
info@doz.international
www.doz.international

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Einberufung zur Vorstandssitzung an alle Vorstandsmitglieder erfolgte und zur Vorstandssitzung die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/seine VertreterIn, anwesend sind. Beschlüsse werden nach dem Kollegialitätsprinzip gefasst. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal von dem/der Vorstandsvorsitzenden, in seinem/ihrem Verhinderungsfall von dem/der StellvertreterIn, mit einer Frist von vier Wochen unter gleichzeitiger Mitteilung des Entwurfs einer Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit aller anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren, und werden von dem/der Vorsitzenden und dem/der VertreterIn unterschrieben.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, nimmt den Bericht des Vorstandes und Schatzmeisters entgegen und beschließt die Entlastung des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über

- Satzungsänderungen,
- die Auflösung des Vereins,
- die Höhe des Mitgliedsbeitrags,
- die Wahl von zwei RevisorInnen zur jährlichen Rechnungsprüfung,
- die Bestätigung eines/einer Ehrenvorsitzenden/Ehrenvorsitzender des Vereins, der/die vom Vorstand vorgeschlagen wird.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn die Einberufung von mindestens 35% aller Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie eine reguläre Mitgliederversammlung.

DOZ e. V. (VR 5613)
Shakespearestr. 18
04107 Leipzig
+49 341 24724977
info@doz.international
www.doz.international

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei RevisorInnen, die nicht dem Vorstand angehören. Die RevisorInnen haben die Buchführung, die Vereinskassen und die Belege einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung zu prüfen und ihr den Prüfungsbericht schriftlich vorzulegen und mündlich vorzutragen.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung und von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Studierendenhilfe oder die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit. Über die Vergabe entscheiden die GründerInnen des Vereins.

DOZ e. V. (VR 5613)
Shakespearestr. 18
04107 Leipzig
+49 341 24724977
info@doz.international
www.doz.international

Leipzig, den 20.04.2021

Ort, Datum

Abdulaziz Ramadan,
Vorstandsvorsitzender